

PROMOTIONSORDNUNG

Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften

Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,

Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 31. Januar 2014

Geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für die Fakultäten für

- Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften,
- Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,
- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 2 DOKTORGRAD

- (1) Die in § 1 genannten Fakultäten verleihen aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den akademischen Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Universität Regensburg.
- (2) Nach Maßgabe von Abschnitt II, §§ 23 bis 29, dieser Ordnung kann der Doktorgrad auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.
- (3) Mit der erfolgreichen Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (4) Die Ehrenpromotion zum Dr. phil. h.c. wird durch die Ehren-Promotionsordnung der Universität Regensburg geregelt.

§ 3 PROMOTIONSFÄCHER UND ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Philosophie kann in den folgenden Fächern abgelegt werden:

Allgemeine und Vergleichende
Sprachwissenschaft
Amerikanistik (American Studies)
Anglistik (British Studies)
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
Deutsche Philologie
Englische Sprachwissenschaft
Erziehungswissenschaft

Evangelische Theologie
Fachdidaktik Englisch
Geschichte
Griechische Philologie
Informationswissenschaft
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie

Medienwissenschaft
Medieninformatik
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychologie

Romanische Philologie
Slavische Philologie
Sportwissenschaft
Vergleichende Kulturwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Vor- und Frühgeschichte
Wissenschaftsgeschichte

- (2) Ein in Abs. 1 nicht genanntes Fach kann zugelassen werden, wenn es planmäßig durch einen Professor an der Universität Regensburg vertreten ist. Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Promotionsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das Fach angehört, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation gewählt wurde.
- (4) Zum Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion soll der Kandidat mindestens zwei Semester an der betreffenden Fakultät eingeschrieben gewesen sein.
- (5) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss der betreffenden Fakultät zuständig, für die Bewertung der einzelnen Promotionsleistungen die jeweilige Prüfungskommission.

§ 4 PROMOTIONS-AUSSCHUSS

- (1) Aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professoren und Privatdozenten setzt der Fakultätsrat jeder Fakultät einen eigenen Promotionsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern ein, die unterschiedliche Fächer vertreten müssen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmen dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 5 PRÜFUNGSKOMMISSION

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine eigene Prüfungskommission. ²Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ist den betroffenen Fächern Rechnung zu tragen.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:
 - a) als Vorsitzender: in der Regel Dekan, Prodekan, Forschungsdekan, Studiendekan oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät; in begründeten Fällen kann der Dekan aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professoren einen Vertreter benennen.
 - b) die Gutachter nach § 12
 - c) gegebenenfalls weitere Hochschullehrer.
- (3) Der Betreuer der Arbeit kann nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
- (4) Ein Mitglied der Prüfungskommission soll in Forschung und Lehre ein anderes Fachgebiet vertreten als dasjenige, in dem die Dissertation geschrieben ist.

§ 6 ANNAHME ALS DOKTORAND

- (1) ¹Über die Annahme als Doktorand und das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist ein Masterabschluss im Promotionsfach oder ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Promotionsfach mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern (Vollzeitstudium, 240 LP), jeweils mit mindestens der Note „gut“. ²Das Studium an einer ausländischen Universität sowie Abschlussprüfungen an in- und ausländischen Universitäten werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Universitätspartnerschaften sind zu berücksichtigen.
- (3) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Fachvertretern kann ein Abschluss gemäß Abs. 2 in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. ²In diesem Fall kann der Kandidat als Doktorand angenommen werden, wenn er die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweist und die Fachvertreter unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand befürworten.
- (4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann als Doktorand vorläufig angenommen werden, wer ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit nicht vertieftem Hauptfach im Promotionsfach nachweist. ²Zudem kann als Doktorand in den Erziehungswissenschaften vorläufig angenommen werden, wer ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit weniger als 8 Semestern nachweist. ³Die Annahme erfolgt für ein Jahr unter der Auflage, dass der Kandidat innerhalb dieser Frist einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar oder eine äquivalente forschungsnahe Lehrveranstaltung im Promotionsfach sowie eine begründete Befürwortung des betreuenden Hochschullehrers vorlegt. ⁴Sie endet automatisch, wenn der Kandidat die in Satz 2 genannte Auflage nicht erfüllt.
- (5) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann als Doktorand vorläufig angenommen werden, wer ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Diplomstudium in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang nachweist und als Promotionsfach ein Fach wählt, dessen Inhalte wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind. ²Für die Annahme gilt Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Von dem Erfordernis der in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 genannten Mindestnote kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Kandidat seine Qualifikation in geeigneter Weise unter Beweis gestellt hat und die Befürwortung des betreuenden Hochschullehrers vorlegt.
- (7) ¹Der Kandidat darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Auch darf er den angestrebten Doktorgrad nicht bereits führen.
- (8) ¹Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten, der es an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterleitet. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung
 - b) der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absätzen 1 bis 7;
 - c) der Nachweis der fachspezifischen Erfordernisse nach § 7 dieser Ordnung;
 - d) Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen
 - e) eine Erklärung, dass der Bewerber keinen anderen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt hat, bzw. eine Mitteilung über frühere Promotionsverfahren des Bewerbers;
 - f) die Angabe des Promotionsfachs;
 - g) die Angabe des vorläufigen Promotionsthemas mit Exposé;

- h) eine entsprechend § 8 Abs. 1 vom Doktoranden und dem Betreuer unterzeichnete Betreuungvereinbarung.
- (9) Die Fakultät gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Annahme; sie führt ein Register der Doktoranden und ihrer Betreuer.
- (10) ¹Eine Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung. ²Sie erfolgt, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Fakultät für das Promotionsverfahren nicht zuständig ist.

§ 7 FACHSPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN

- (1) ¹Die Annahme als Doktorand nach § 6 dieser Ordnung ist in den in Abs. 2 aufgeführten Fächern an zusätzliche Nachweise gebunden. ²Die Annahme kann auch unter der Bedingung erfolgen, dass die Nachweise innerhalb einer festzusetzenden Frist nachgereicht werden.
- (2) ¹In folgenden Promotionsfächern werden die folgenden zusätzlichen Nachweise verlangt:
 - a) DEUTSCHE PHILOLOGIE: Lateinkenntnisse (Stufe A.2).
 - b) EVANGELISCHE THEOLOGIE: drei Lehrveranstaltungen (Niveau: Masterstudium) an der Fakultät PKGG oder Nachweis über ausreichende Griechischkenntnisse (mindestens auf dem Niveau der an der Universität Regensburg einschlägigen „Stufe 1“).
 - c) GESCHICHTE: Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Stufe A.2).
 - d) KUNSTGESCHICHTE: Lateinkenntnisse (Stufe A.2).
 - e) KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE: Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinum und Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecum, nachzuweisen durch eine erfolgreich bestandene staatliche oder hochschulinterne Prüfung.
 - f) ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT: Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.
 - g) PSYCHOLOGIE: Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.
 - h) ROMANISCHE PHILOLOGIE: Sprachkenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen (erste Sprache Stufe C.1., zweite Sprache B.1); Lateinkenntnisse (Stufe A.2), falls die Dissertation in den Teilfächern romanische Sprachwissenschaft oder Mediävistik verfasst wird; die Sprachkenntnisse müssen bis zum Abschluss der Promotion nachgewiesen werden; ein Hauptseminar oder eine Vorlesung (Masterniveau) in der zweiten romanischen Sprache im Promotionsstudium.
 - i) SLAVISCHE PHILOLOGIE: Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen, eine wissenschaftliche Veranstaltung (Niveau: Masterstudium) in der zweiten slavischen Sprache.
 - j) VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT: Nachweis über die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen.
 - k) SPORTWISSENSCHAFT: englische Sprachkenntnisse, Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Methodenausbildung im Promotionsfach.
 - l) VOR- UND FRÜHGESCHICHTE: Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinum sowie die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen.

²In begründeten Fällen, beispielsweise wenn der nach § 6 Abs. 2 geforderte Studienabschluss an einer auswärtigen Universität erworben wurde, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers der Arbeit und im Einvernehmen mit dem betreffenden Institut Ausnahmen von den geforderten Sprachkenntnissen zulassen.

§ 8 BETREUUNG DES PROMOTIONS-VORHABENS

- (1) Über die wissenschaftliche Betreuung und eine angemessene Promotionsvorbereitung durch den Doktoranden schließen Doktorand und Betreuer eine Betreuungsvereinbarung in Anlehnung an Anlage 1 ab.
- (2) Durch die Annahme als Doktorand gewährleistet die Fakultät die Betreuung und Begutachtung der Dissertation sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung.
- (3) Zu Betreuern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der betreffenden Fakultät bestellt werden.
- (4) ¹Die Mitbetreuung durch einen weiteren Hochschullehrer ist möglich; dieser kann auch einer anderen Fakultät oder Universität oder Fachhochschule (kooperative Promotion) angehören. ²Art und Umfang der Mitbetreuung werden in der Betreuungsvereinbarung nach Anlage 1 festgelegt.
- (5) Die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung von Promotionsvorhaben mit in- oder ausländischen Universitäten im Rahmen besonderer Vereinbarungen (Abschnitt II, §§ 23-29) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Scheidet nach der Annahme als Doktorand dessen Betreuer aus der Universität Regensburg aus, so kann der Promotionsausschuss diesem die weitere Betreuung der Arbeit sowie die Bestellung zum Gutachter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 gestatten.
- (7) ¹Ist nach der Annahme als Doktorand in einem Zeitraum von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme widerrufen. ²Zuvor ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Widerspricht er dem Entzug, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation. ⁴Wird das Promotionsvorhaben nicht fortgeführt, so widerruft die Fakultät die Annahme als Doktorand.

§ 9 ZULASSUNG ZUR PROMOTION

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Leitung die Dissertation angefertigt wurde;
 - b) ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen Arbeiten;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
 - d) die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren oder äquivalenten forschungsnahen Lehrveranstaltungen im Promotionsfach;
 - e) der Nachweis der in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten zusätzlichen Studienleistungen;
 - f) der Nachweis des Vorliegens der in § 7 für das jeweilige Fach aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen;
 - g) eine schriftliche Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsverfahren;
 - h) eine zum Zweck der Promotion verfasste Dissertation in drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich als durchsuchbare Datei im Format PDF/A (ISO 19005-1:2005); soll die Arbeit von mehr als zwei Gutachtern bewertet werden, sind entsprechend weitere gebundene Exemplare abzugeben;
 - i) eine eidesstattliche Versicherung des Kandidaten gemäß Anlage 4.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Sie ist zu versagen, wenn die Nachweise und Voraussetzungen nach § 6 bis § 9 nicht oder

nicht vollständig vorliegen. ³Der Dekan teilt dem Kandidaten die Zulassung zur Promotion oder die Ablehnung schriftlich mit.

- (3) Nimmt der Kandidat den Antrag auf Zulassung zurück, nachdem ihm die Zulassung zur Promotion schriftlich mitgeteilt wurde, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 10 PROMOTIONSLEISTUNGEN

Als Promotionsleistungen sind erforderlich:

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung, die als Dissertation dienen soll;
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation);
- c) die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 11 DISSERTATION

- (1) ¹Die Dissertation muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen wesentlichen Fortschritt in der Forschung bringen. ²Sie darf nicht mit einer zu Prüfungszwecken angenommenen Arbeit des Kandidaten identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ³Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation ist gestattet.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag des Kandidaten kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auch eine andere Sprache zulassen. ³Das Titelblatt muss der Anlage 2 entsprechen. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut, dem Sinn oder dem Material nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.
- (3) ¹Ist eine Arbeit von mehreren Autoren verfasst, können Teile der Arbeit als Dissertation anerkannt werden, wenn sie von dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistung des Doktoranden im Sinne einer geschlossenen Abhandlung abgrenzbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen an eine Dissertation genügen. ²Über die Art der Zusammenarbeit und den Anteil der einzelnen Verfasser ist ein gesonderter Arbeitsbericht zu erstellen. ³Für jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Kumulative Promotionen können in den Fächern Psychologie, Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit den Fachvertretern vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Die Richtlinien über die besonderen Anforderungen an kumulative Dissertationen sowie die Behandlung von Koautorschaft in solchen Fällen beschließt der zuständige Fakultätsrat. ³Die Richtlinien werden durch Aushang bekannt gemacht. ⁴Der Aushang kann auch durch Veröffentlichung im Internet geschehen.
- (5) ¹Ein Exemplar jeder eingereichten Dissertation verbleibt bis zum Abschluss des Verfahrens mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ²Über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Dekan auf Antrag des Kandidaten.

§ 12 BESTELLUNG DER GUTACHTER

- (1) ¹Die Dissertation wird von wenigstens zwei Gutachtern bewertet. ²Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten ist bei der Bestellung der Gutachter den betroffenen Fachgebieten Rechnung zu tragen. ³Einer der Gutachter ist in der Regel derjenige Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist. ⁴§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Gutachter werden auf Beschluss des Promotionsausschusses vom Dekan bestellt. ²Die zuständigen Fachvertreter und der Kandidat können Vorschläge machen.
- (3) ¹Zu Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. ²Einer der Gutachter muss Professor der zuständigen Fakultät sein,

mindestens ein Gutachter muss das Promotionsfach vertreten. ³Auch Professoren anderer Universitäten oder Fachhochschulen können zu Gutachtern bestellt werden.

- (4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, kann es auch nach seinem Ausscheiden zum Gutachter bestellt werden.

§ 13 BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION

- (1) ¹Ist der Kandidat zur Promotion zugelassen, leitet der Dekan die Dissertation unverzüglich den Gutachtern zu. ²Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. ³Jeder Gutachter gibt innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt eine Note gemäß Abs. 4 vor.
- (2) ¹Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als einen Monat kann der Dekan die Aufforderung an den Gutachter zurückziehen und einen neuen Gutachter bestellen. ²Betrifft dies das Gutachten des Betreuers, soll die Bestellung des neuen Gutachters im Benehmen mit dem Promovenden erfolgen.
- (3) ¹Jedes Gutachten enthält einen Notenvorschlag. ²Sofern die Gutachter vor der Drucklegung bestimmte Überarbeitungen empfehlen, so ist dies im Gutachten eindeutig zu kennzeichnen.

- (4) Die Notenstufen für die Dissertation lauten:

'summa cum laude'	(0)	=	ausgezeichnet;
'magna cum laude'	(1)	=	sehr gut;
'cum laude'	(2)	=	gut;
'rite'	(3)	=	befriedigend;
'insufficienter'	(4)	=	als Promotionsleistung nicht ausreichend.

§ 14 AUSLEGUNG DER DISSERTATION

- (1) ¹Die Dissertation ist mit den Gutachten – und ggf. zusätzlichen Gutachten nach Abs. 2 – allen Hochschullehrern der in § 1 genannten Fakultäten durch Benachrichtigung und Auslegung im zuständigen Dekanat zugänglich zu machen. ²Die Benachrichtigten haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ein Sondergutachten anzumelden.
- (2) ¹Empfiehl nur einer der Gutachter die Ablehnung oder schlagen alle Gutachter die Note 'summa cum laude' vor, so bestellt der Dekan im Benehmen mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter als Obergutachter. ²In diesem zusätzlichen Gutachten, das innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll, sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten. ³Der Obergutachter wird nicht Mitglied der Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Auslegungsfrist beträgt 14 Werkzeuge während der Vorlesungszeit bzw. das doppelte in der vorlesungsfreien Zeit. ²Sondergutachten müssen spätestens zwei Wochen nach ihrer Anmeldung vorgelegt werden und durch Auslegung mindestens eine Woche lang zugänglich sein.
- (4) Wenn formale Bedenken gegen die Voten bestehen, kann der Promotionsausschuss beschließen, die Gutachten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats an die Gutachter zurückzugeben.

§ 15 ANNAHME DER DISSERTATION UND FESTSETZUNG DER NOTE

- (1) ¹Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit. ²Sondergutachten gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (2) ¹Die Note der Dissertation errechnet sich als Mittel der numerischen Notenäquivalente, die von den nach § 12 bestellten Gutachtern vorgeschlagen wurden. ²Sie wird gegebenenfalls dezimal ausgewiesen. ³Die lateinische Bezeichnung der Notenstufe nach § 13 Abs. 4 ergibt sich durch Rundung, und zwar bei Dezimalen kleiner gleich 0,5 auf die vor dem Komma stehende Notenstufe, bei Dezimalen größer als 0,5 auf die nächstschlechtere Notenstufe. ⁴Das Prädikat ‚summa cum laude‘ wird für die Dissertation jedoch nur dann vergeben, wenn beide Gutachten auf ‚summa cum laude‘ lauten und diese Bewertung durch den Obergutachter bestätigt wird.
- (3) ¹Haben beide der nach § 12 bestellten Gutachter die Note ‚insufficenter‘ vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt; dies gilt auch im Falle eines auf ‚insufficenter‘ lautenden Gutachtens, dessen Bewertung durch den Obergutachter bestätigt wird. ²In diesen Fällen ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ³Der Dekan benachrichtigt die Hochschulleitung. ⁴Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät und darf an keiner anderen Universität oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden unverzüglich über die Annahme der Dissertation und die Festsetzung der Note. ²Anschließend ist dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 16 MÜNDLICHE PRÜFUNG (DISPUTATION) UND GESAMTNOTE

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird universitätsöffentlich abgelegt. ²Sie dient dem Nachweis, dass der Doktorand sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie neuere Entwicklungen seines Faches kennt. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Doktoranden die Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ²Den Termin legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Doktoranden im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest.
- (4) Zur mündlichen Prüfung lädt der Dekan mit einer Frist von zwei Wochen
- a) den Doktoranden,
 - b) die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - c) Personen, die gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Sondergutachten abgegeben haben, sowie
 - d) alle Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät
- ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. ²Einleitend erläutert der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse seiner Arbeit. ³Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ⁴Diese erstreckt sich auf ausgewählte Probleme des Promotionsfaches, angrenzender Gebiete anderer Fächer und den Forschungsstand. ⁵Die Stellungnahmen der Gutachter können in die mündliche Prüfung einbezogen werden.
- (6) Frage- und Rederecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, ferner diejenigen, die gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Sondergutachten abgegeben haben.
- (7) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Über die Zulässigkeit fremdsprachiger Beiträge entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (8) ¹In Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis. ²Für die Bewertung gelten die einfachen Notenstufen gem. § 13 Abs. 4.
- (9) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. ²Zur Berechnung der Gesamtnote zählt die nach § 15 Abs. 2 festgesetzte (dezimale) Note der Dissertation doppelt, die Note der mündlichen Prü-

fung einfach. ³Die Gesamtnote wird auf die lateinische Notenstufe gerundet, und zwar bei Dezimalen kleiner gleich 0,5 auf die vor dem Komma stehende Note, bei Dezimalen größer als 0,5 auf die nächstschlechtere Note.

- (10) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Feststellung der Gesamtnote wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 17 NICHTBESTEHEN DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG; VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, WIEDERHOLUNG

- (1) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit 'insuffizienter' bewertet wurde. ²Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der mündlichen Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von dieser zurücktritt. ³Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁵Erkennt er die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (2) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist innerhalb eines halben Jahres auf Antrag eine einmalige Wiederholung möglich. ²Der Antrag muss innerhalb eines Monats gestellt werden, von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an gerechnet. ³Beantragt der Promovend nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird die Prüfung erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 18 BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.
- (2) ¹Unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit. ²Er händigt ihm dazu eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote enthält. ³Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 19 BESONDERE BELANGE VON KANDIDATEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG UND INANSPRUCHNAHME VON SCHUTZFRISTEN

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.
- (2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prüfungskommission dem Prüfungskandidaten zu gestatten, diese in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 bis 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Prüfungskandidaten schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide der Prüfungskommission sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

- (1) Nach bestandener Prüfung ist die Dissertation innerhalb von drei Jahren zu veröffentlichen und in der in Abs. 3 genannten Zahl von Exemplaren unentgeltlich über die Fakultät an die Universitätsbibliothek abzugeben.
- (2) ¹Vor der Drucklegung ist die Genehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. ²Die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt der Dekan aufgrund einer Freigabe der Gutachter.
- (3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn der Verfasser die Verbreitung durch Veröffentlichung der Arbeit in der genehmigten Form in einer der folgenden Publikationsformen sicherstellt.
- a) 70 Exemplare in Dissertations- oder Fotodruck, die an die Universitätsbibliothek abzuliefern sind. Dabei richtet sich das Titelblatt nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung.
 - b) Nachweis einer Verbreitung als Monographie über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Der Nachweis wird durch Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht, der die Mindestauflage garantiert und die Bestimmung enthalten muss, dass das zuständige Dekanat für die Universitätsbibliothek Regensburg bei Erscheinen vom Verlag zwei Belegexemplare erhält. Im Impressum ist die Veröffentlichung als Regensburger Dissertation auszuweisen.
 - c) Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einem Sammelwerk mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Ablieferung von fünf Sonderdrucken an die Universitätsbibliothek Regensburg. Werden nur Teile der Dissertation auf diese Weise veröffentlicht, so ist nach a) oder d) zu verfahren.
 - d) Veröffentlichung auf dem Dissertationsserver der Universitätsbibliothek. Dazu sind fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift mit Titelblatt gemäß Anlage 2, zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Bibliothek abzustimmen sind, bei der Universitätsbibliothek abzuliefern.

²In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit dem Originalmanuskript, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde, übereinstimmen.
- (5) ¹Wird die in Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten oder entspricht die Erklärung nach Abs. 4 nicht der Wahrheit, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die Frist kann vom zuständigen Dekan auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern verlängert werden.

§ 21 DOKTORGRAD

- (1) ¹Die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades wird vom Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet und ausgehändigt, der das Promotionsfach angehört. ²Mit der Aushändigung der Urkunde erlangt der Kandidat das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen. ³Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert sind oder die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Abschluss eines Verlagsvertrages sichergestellt ist.

- (2) ¹Auf der Urkunde werden nach Maßgabe der Anlage 3 Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote angegeben. ²Die Note der Dissertation wird dabei zusätzlich zu der lateinischen Bezeichnung in der nach § 15 Abs. 2 ermittelten dezimalen Form ausgewiesen.
- (3) ¹Sofern die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg (PUR) oder eines anderen Promotions- bzw. Graduiertenkollegs entstanden ist, werden die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen vom Sprecher der jeweiligen Einrichtung separat zertifiziert.

§ 22 TÄUSCHUNG UND ENTZUG DES DOKTORGRADES

- (1) ¹Hat der Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder hat er sich bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Die Entscheidung über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades unter Beachtung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), das die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte regelt, obliegt dem Fakultätsrat derjenigen Fakultät, die den Doktorgrad verliehen hat.

II. ABSCHNITT: PROMOTIONEN IM RAHMEN EINER GEMEINSAMEN BETREUUNG MIT EINER ANDEREN IN- ODER AUSLÄNDISCHEN UNIVERSITÄT

§ 23 GEMEINSAME BETREUUNG VON PROMOTIONS-VORHABEN

- (1) Der Doktorgrad kann nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer in- oder ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der anderen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
 - b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der gültigen Promotionsordnung der Universität Regensburg als auch an der anderen Universität/Fakultät erfolgt ist.
- (3) ¹Die Dissertation kann an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg oder an der anderen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der anderen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. ³Entsprechendes gilt für an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertationen.
- (4) Wird die Dissertation an der Universität Regensburg vorgelegt, ist § 24 anzuwenden; wird sie an der anderen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 25.
- (5) ¹Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 24 VORLAGE DER ARBEIT IN REGENSBURG

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der anderen Universität/Fakultät. ²Dabei findet die vorliegende Promotionsordnung Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Buchst. a.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 12 Abs. 1.
- (3) Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der anderen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die andere Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 16 an der Universität Regensburg statt.
- (5) Im Sinne von § 5 Abs. 3 können der Prüfungskommission in diesem Fall neben dem Betreuer der anderen Universität/Fakultät auch weitere Mitglieder dieser Universität/Fakultät angehören, die nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind.
- (6) Ergänzend zu § 16 Abs. 4 werden auch die Hochschullehrer der anderen Universität/Fakultät zur mündlichen Prüfung eingeladen.
- (7) Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der anderen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet, und das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 25 VORLAGE DER ARBEIT AN DER ANDEREN UNIVERSITÄT/FAKULTÄT

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der anderen Universität/Fakultät und einen der Universität Regensburg. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen anderen Universität/Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Buchst. a.
- (2) Die Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 12 Abs. 1.
- (3) Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der anderen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die zuständige Fakultät der Universität Regensburg diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der anderen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
- (5) In der Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall der Regensburger Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss.
- (6) Wird die Dissertation zwar an der anderen Universität/Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet, und das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der anderen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 26 AUSSTELLUNG DER DOKTORURKUNDE

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens werden durch die zuständige Fakultät der Universität Regensburg und die andere Universität/Fakultät Einzelurkunden über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. ²Diese Urkunden bringen zum

Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. ³Sie machen deutlich, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

- (2) Aus den gemeinsamen Doktorurkunden muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und bei der Ko-Betreuung mit einer ausländischen Universität in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 23 Abs. 2. ²Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der Urkunde sollen die äquivalenten Noten der anderen Universität mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 27 PFLICHTEXEMPLARE

- (1) Bei einer nach §§ 23 und 24 in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den nach § 23 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.
- (2) ¹Bei einer nach §§ 23 und 25 an der anderen Universität/Fakultät durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die andere Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.
- (3) Die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 26 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 28 BESCHEIDE

¹Bescheide, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

⁴Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten aufgrund der Entscheidung des Promotionsausschusses oder, soweit es sich um mündliche Prüfungsleistungen handelt, aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission erlassen.

§ 29 EINSICHTNAHME

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird dem Kandidaten nach Abschluss des Promotionsverfahrens gewährt.

III. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Promotion zugelassen sind, gilt die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV vom 10. August 2000 (KW BMI II S. 1201), geändert durch die Satzung vom 11. Februar 2004 und durch die Satzung vom 20. Juli 2006.
- (3) ¹Für Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung als Doktorand angenommen sind, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung. ²Die Annahme als Doktorand bleibt davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014

Regensburg, den 31. Januar 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2014.

Anlage 1

MUSTER DER BETREUUNGSVEREINBARUNG*

Betreuungsvereinbarung

(zum Antrag auf Annahme als Doktorand gem. § 6 Abs. 7 Buchst. h) sowie § 8 Abs. 1) der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg

Frau/Herr (Doktorand/in) und
Frau/Herr Prof./PD Dr. (Betreuer/in) sowie, falls zutreffend,
Frau/Herr Prof./PD Dr. (Zweitbetreuer/in)

schließen folgende Vereinbarung:

Frau/Herr beabsichtigt, an der Fakultät für
der Universität Regensburg im Fach eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

.....
.....

zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

- (1) Die/der Doktorand/in erstellt in Absprache mit dem Betreuer innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme als Doktorand/in einen Arbeits- und Zeitplan. Soweit später wesentliche Änderungen notwendig werden, teilt sie/er diese der/dem Betreuer/in rechtzeitig mit.
- (2) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über Gang und Zwischenergebnisse des Vorhabens aus.
- (3) Vor der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion gemäß § 9 PromO hat die/der Doktorand/in ihr/sein Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit (Doktorandenkolloquium oder Fachtagung) vorgestellt.
- (4) Im Laufe der Promotionszeit erbringt die/der Doktorand/in folgende weitere Leistungen:**
.....
.....
- (5) Die/der Betreuer/in verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung. Sie/er kontrolliert die Fortschritte der Arbeit und unterstützt die/den Doktorand/in auf dem Weg in die wissenschaftliche Selbstständigkeit und bei der Karriereplanung.
- (6) Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis besteht fort, so lange die/der Doktorand/in von der Fakultät als Doktorand angenommen ist; es ist unabhängig von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens oder einem Anstellungsverhältnis. Die Betreuungsvereinbarung hat auch dann Fortbestand, wenn die/der Betreuer/in die Universität Regensburg verläßt; es sei denn, eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung tritt an ihre Stelle.
- (7) Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

* Tritt an die Stelle der bisher geforderten ‚Betreuungszusage‘. Formal handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Doktorand und Betreuer, die der Fakultät lediglich zur Kenntnis gebracht wird. Der Text kann in Anlehnung an dieses Muster den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst werden. Die Option eines ‚Zweitbetreuers‘ eröffnet die Möglichkeit, insbesondere interdisziplinäre Promotionsvorhaben in gemeinsamer Betreuung durchzuführen.

** Unter (4) lassen sich spezielle, im Einzelfall notwendige Anforderungen wie z.B. Sprachkurse, Auslandsaufenthalte oder Sonderregelungen für Quereinsteiger definieren.

Regensburg, den
.....

.....

Doktorand/in

Betreuer/in

Anlage 2

A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

Titel _____
Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Fakultät für _____ der Universität Regensburg
vorgelegt von
_____ Vor- und Zuname aus
_____ Geburts-, Heimat- oder Wohnort
_____ Jahreszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für
_____ der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]
Regensburg _____ Jahreszahl

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Gutachter/in (Betreuer/in):
Gutachter/in:

Anlage 3

MUSTER DER URKUNDE

Die Fakultät der Universität Regensburg verleiht
unter dem Dekanat des Professors / der Professorin
Herrn/Frau aus
DEN GRAD EINER DOKTORIN / EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
mit der Note [lateinische Bezeichnung] ([numerisch-dezimale Form]) beurteilte Dissertation
mit dem Thema
sowie durch die am mit der Note ... [lateinische Bezeichnung] ...
abgelegte mündliche Prüfung (Disputation)
im Fach
die Gesamtnote ... [lateinische Bezeichnung] ... erreichte und seine/ihre besondere wissenschaftli-
che Befähigung erwiesen hat.

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für _____
der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Regensburg, den ... [Datum der Disputation] ...

Der Dekan der Fakultät für

Anlage 4

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Textpassagen, Daten, Bilder oder Grafiken sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen; dies ist auch in der Dissertation an den entsprechenden Stellen explizit ausgewiesen:

1.
2.
3.
-

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

[falls zutreffend: Im Rahmen der gemeinsamen Betreuung durch eine ausländische Universität wird die Arbeit gleichzeitig an der-Universität/Fakultät vorgelegt.]

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten